

Deutungsmacht

Religion und belief systems in Deutungsmachtkonflikten

Philipp Stoellger

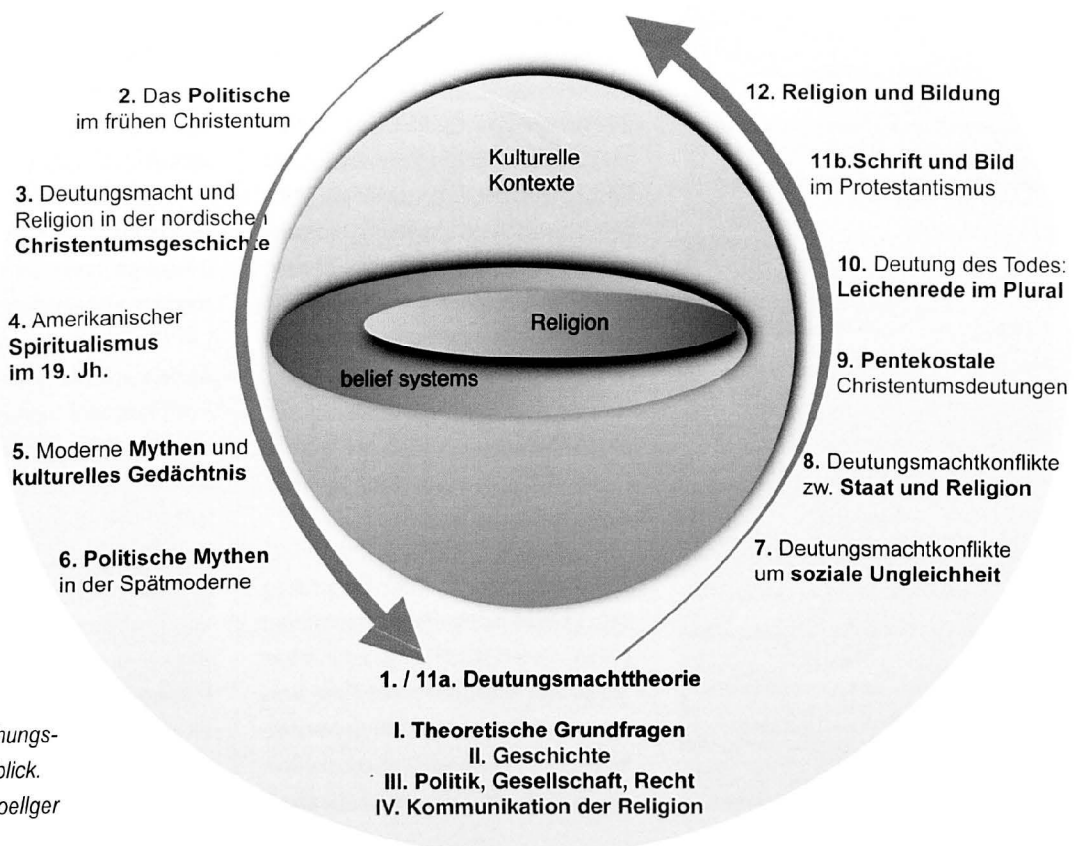
Jeder hätte sie gern, viele kämpfen darum, manche haben sie und alle sprechen davon – aber keiner kann genau sagen, was das eigentlich ist: Deutungsmacht. Wie entsteht, „funktioniert“ und vergeht sie, exemplarisch im Kontext

von Religion und vergleichbaren „belief systems“?

Deutungsmacht ist die Macht, etwas so oder so sehen zu lassen. Sie ist von oben die Macht zur Deutung oder von unten

die Macht der Rezipienten, die ihrerseits deuten – wie zwischen Regierung und Bürgern, Universitätsleitung und Universitätsangehörigen oder Lehrern und Schülern. Deutungsmacht ist also zweiseitig: Von oben, wenn eine mächtige Institution oder Person ihre Sicht der Dinge darstellt und durchzusetzen sucht. So konnte ein Fürst bestimmen, was gilt. So kann das Bundesverfassungsgericht seine Deutungskompetenz in Konflikten zur Geltung bringen. So können Massenmedien etwa durch die Auswahl der Bilder, die sie zeigen, einen Partei- oder Regierungschef so oder so aussehen lassen. Oder so kann die DFG oder eine Universitätsleitung im Rahmen gewisser Grenzen ihre Sicht der Dinge

DEUTUNGSMACHT Religion und belief systems in Deutungsmachtkonflikten



Die künftigen
möglichen Forschungs-
projekte im Überblick.
Grafik: Philipp Stoellger

Die Antragsteller für das Graduiertenkolleg:

Prof. Dr. Peter A. Berger,
Allgemeine Soziologie – Makrosoziologie: „Deutungsmachtkonflikte um soziale Ungleichheit“

Prof. Dr. Yves Bizeul,
Politische Theorie und Ideengeschichte: „Deutungsmacht und politischer Mythos in der Spätmoderne“

Prof. Dr. Heiner Hastedt,
Praktische Philosophie: „Zur Macht der Semantik. Grundbegriffliche Klärungsversuche der ‚Deutungsmacht‘“

Prof. Dr. Klaus Hock,
Religionsgeschichte – Religion und Gesellschaft: „Christentumsdeutungen und die Scheidung der Geister“

Prof. Dr. Heinrich Holze,
Kirchengeschichte: „Deutungsmacht und Religion in der nordischen Christentums-geschichte“

Prof. Dr. Thomas Klie,
Praktische Theologie: „Deutungsmachtkonflikte angesichts des Todes: Leichenrede im Plural“

Prof. Dr. Martina Kumlehn,
Religionspädagogik: „Deutungsmachtkonflikte im Kontext von Religion und Bildung“

Prof. Dr. Gesa Mackenthun,
Nordamerikanische Literatur und Kultur: „Der amerikanische Spiritualismus des 19. Jahrhunderts als polyphones Feld von Deutungsmachtkonflikten“

Prof. Dr. Wolfgang März,
Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte: „Deutungsmacht des Staates über Religion – Deutungsmacht der Religion im Staat“

Prof. Dr. Eckart Reinmuth,
Neues Testament: „Deutungsmächte im Konflikt: Artikulationen des Politischen im frühen Christentum“

Prof. Dr. Philipp Stoellger,
Systematische Theologie und Religionsphilosophie: „Deutungsmachttheorie: Deutungsmachtkonflikte zwischen Schrift und Bild“

Prof. Dr. Stephanie Wodianka,
Französische und italienische Literaturwissenschaft: „Mythos ‚Moderne‘: moderne Mythen und kulturelles Gedächtnis in Deutungsmachtkonflikten“

durchsetzen und gestalten, was in ihrem Geltungsbereich liegt.

Von unten ist jeder an den Deutungsprozessen beteiligt, weil jeder auch eine eigene Sicht der Dinge hat und zur Sprache bringt. Daher steht es jedem frei, vorgegebene Deutungen zu kritisieren oder zu rezipieren. Und es gibt durchaus Fälle, in denen die Deutung von unten mächtig wird, wenn sie von vielen geteilt wird. Man kann die friedliche Revolution von 1989 als solch einen Fall verstehen. Aber auch die Anfänge des Christentums waren von dieser Art: eine bestimmte Deutung Gottes wurde von immer mehr „Urchristen“ geteilt und hat Weltgeschichte gemacht.

Deutungsmacht manifestiert sich in Deutungskonflikten. Denn Deutungen gehen mit (zu unterscheidenden) Geltungsansprüchen einher, die im Streit verschiedener Deutungen um Macht und Anerkennung konfliktiv werden. Zu untersuchen sind daher Interferenzen von Semantik (der Deutungen) und Struktur (der Machtverhältnisse). Die gesellschaftliche Relevanz besteht in der Bildung und Ausdifferenzierung (i. w. S.) hermeneutischer Kompetenzen kultureller Konfliktbearbeitung, um die Grenzen und Bedingungen von Integration und Verständigung bestimmen zu können.

Zum Beispiel: Die Erfindung der Akademischen Freiheiten

2008 hätte man den 850. Geburtstag der „akademischen Freiheiten“ feiern sollen. Deren „Urstiftung“ ist in einer Szene überliefert, in der sich Deutungsmachtkonflikte paradigmatisch manifestieren. Wer hat die Deutungsmacht über die Freiheit von Lehre und Forschung,

und wer die über das Recht? 1158 erließ Kaiser Barbarossa auf dem Ronkalischen Reichstag das Scholarenprivileg in seiner „Authentica habita“. In der Vollmacht kaiserlicher Gnade wird den Scholaren zu Bologna das Privileg zugestanden, in Rechtsfragen direkt dem Kaiser unterstellt zu sein (Codex Giustiniano, Cod. 4,13).

Der kaiserliche Schutz vor kirchlichem Zugriff ermöglichte die Gründung von „universitates“, in denen die Scholaren Stadt und Kirche eigenständig gegenübertreten konnten (im Unterschied zu Kloster- und Domschulen).

„Quod principi placuit legis habet vigorem“ lehrten die Digesten Justinians (Dig. I,4,1, vgl. Inst. 1,2,6). Dem entspricht der Grundsatz: „Princeps legibus solutus est“ (Dig. I,3,31). Aber das Rechtsverständnis des Mittelalters reservierte den Souveränitätsbegriff für Gott, der die Schöpfung nach seinem freien Willen geordnet hat. Fürsten dagegen hatten nicht das Recht, nach eigenem Gefallen Recht zu setzen. Sie waren nicht im absoluten Sinne souverän. Nur ein Kaiser galt, kraft göttlicher Inspiration, als Inhaber der absoluten Deutungsmacht der Gesetze: „tam conditor quam interpretes legum“ (Cod. I,14,12). Wenn aber die Autorität des Kaisers von der Autorität der Gesetze (kraft ihrer göttlichen Setzung) abhängt, entsteht ein elementarer Deutungskonflikt, in dem sich ein Machtkonflikt manifestiert zwischen göttlicher und kaiserlicher Souveränität. Souverän ist, wer so frei und mächtig ist, über die Gesetze zu entscheiden. Der Kaiser hatte eine Position über und außer dem positiven Recht inne, wurde in seiner Souveränität aber durch Naturrecht und göttliches Recht eingeschränkt und musste sich postum vor Gott für seine Rechtspraxis

rechtfertigen. Die Harmonie des „utrumque ius“, göttlichen und weltlichen Rechts, galt als „prästabiliert“ durch die Souveränität Gottes. Aber zu Lebzeiten, im Horizont von Welt, Geschichte und Kultur, galt faktisch, „was dem Kaiser gefiel“.

Wenn der Kaiser absolute Souveränität über das positive Recht beanspruchte, musste dieser Machtanspruch legitimiert werden. Nur wäre die Legitimierung zugleich eine Limitierung, wenn sie von „höherer“ Stelle erfolgt wäre. Aus dieser prekären Lage hätten ihn die Bologneser Legisten nur befreien können, sofern sie ihrerseits frei gegenüber Kaiser und Papst gewesen wären. Diese Freiheit sprach ihnen das Scholarenprivileg zu und gilt deshalb als Urstiftung der akademischen Freiheiten. Barbarossa beanspruchte im Gegenzug ein absolutes Gesetzgebungsrecht, für dessen Anerkennung die „quattuor doctores“, die Bologneser Legisten, später viel gescholten wurden. Er beanspruchte nicht nur Rechtsauslegungssouveränität, sondern die Rechtssetzungssouveränität. Akademische Freiheiten im Tausch gegen die Anerkennung des „justinianischen Absolutismus“, so kann man die „Lösung“ des Deutungsmacht-



Deutungsmacht ist die Macht, etwas so oder so sehen zu lassen.

Grafik: Philipp Stoellger

konflikts verdichten, in der die Differenz von kirchlicher Schule und staatlicher Universität entstand.

Sind dann die Juristen Bolognas der „Beihilfe zum kaiserlichen Absolutismus“ schuldig? Sind die akademischen Freiheiten von einer „Erbschuld“ belastet, nur Mittel zum Zweck der Ermächtigung eines „Fürsten dieser Welt“ zu sein? Entstammen die akademischen Freiheiten einem dubiosen Tausch gegen die „freie“ Anerkennung der absoluten Souveränität des Kaisers? Im Prozess reziproker Anerkennung konstituieren sich die Deutungsmacht von Kaiser und Scholaren auf Kosten der Deutungsmacht der Kirche. Ein Deutungskonflikt (Scholaren vs. Kirche) wird „befriedet“, wodurch ein neuer verschärft wird (Kaiser vs. Kirche). Irritierend an diesem Tausch bleibt, dass beide Seiten etwas geben, das sie selber nicht haben: die akademische Freiheit von Seiten des Kaisers, die Freiheit über das Recht von Seiten Bolognas. Was genau sie jeweils gegeben haben, wussten sie womöglich gar nicht. Bernhard Waldenfels meinte: „Das außerordentliche Geben gibt, was im Geben erst zu erfinden ist [...]. Wer so gibt, gibt, was er nicht hat, und weiß nicht, was er tut.“

Über derartige Deutungsmachtkonflikte systematisch und historisch aufzuklären, ist Gegenstand des Graduiertenkollegs, das im September 2011 bei der DFG beantragt wurde.

Das interdisziplinäre Potential des Forschungsrahmens zeigt sich exemplarisch an den Teilprojekten der Antragsteller, die hier im Überblick aufgeführt sind. Im Falle der erhofften Bewilligung durch die DFG würde das Graduiertenkolleg zehn Promotionsstipendien an die Universität Rostock bringen. ■

Der Autor



Prof. Dr. theol. Philipp Stoellger

1967 geboren; 1987 – 1994 Studium der evangelischen Theologie und der Philosophie in Göttingen, Tübingen und Frankfurt a.M.; 1995 – 2007 wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich und geschäftsführender Oberassistent des Instituts für Hermeneutik und Religionsphilosophie; 2001 – 2007 Mitbegründer und Mitglied der Leitung des Zürcher Kompetenzzentrums Hermeneutik (ZKH); 2005 und 2006: Summer-Fellowships an der Yale University, Law School (2005) und am Wissenschaftskolleg Berlin (2006); 2007 Gründung des Instituts für Bildwissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock (Institutsvorsteher); 2009 Gründungsmitglied im Vorstand der Gesellschaft für interdisziplinäre Bildwissenschaft; seit 2007 ordentliche Universitätsprofessur (W3) für Systematische Theologie und Religionsphilosophie an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock; 2010/11 Rufe auf die Ordinariate für Systematische Theologie in Halle, Jena und Bern; derzeit (2011/2012) Fellowship im Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“, Bonn

Forschungsschwerpunkte:

Machttheorie, besonders „Deutungsmacht“ und Bildtheorie; Anthropologie und Emotionsforschung; Recht und Religion

Universität Rostock

Theologische Fakultät
Schwaansche Straße 5, 18055 Rostock
Fon +49 381 498-8450
Mail philipp.stoellger@uni-rostock.de